

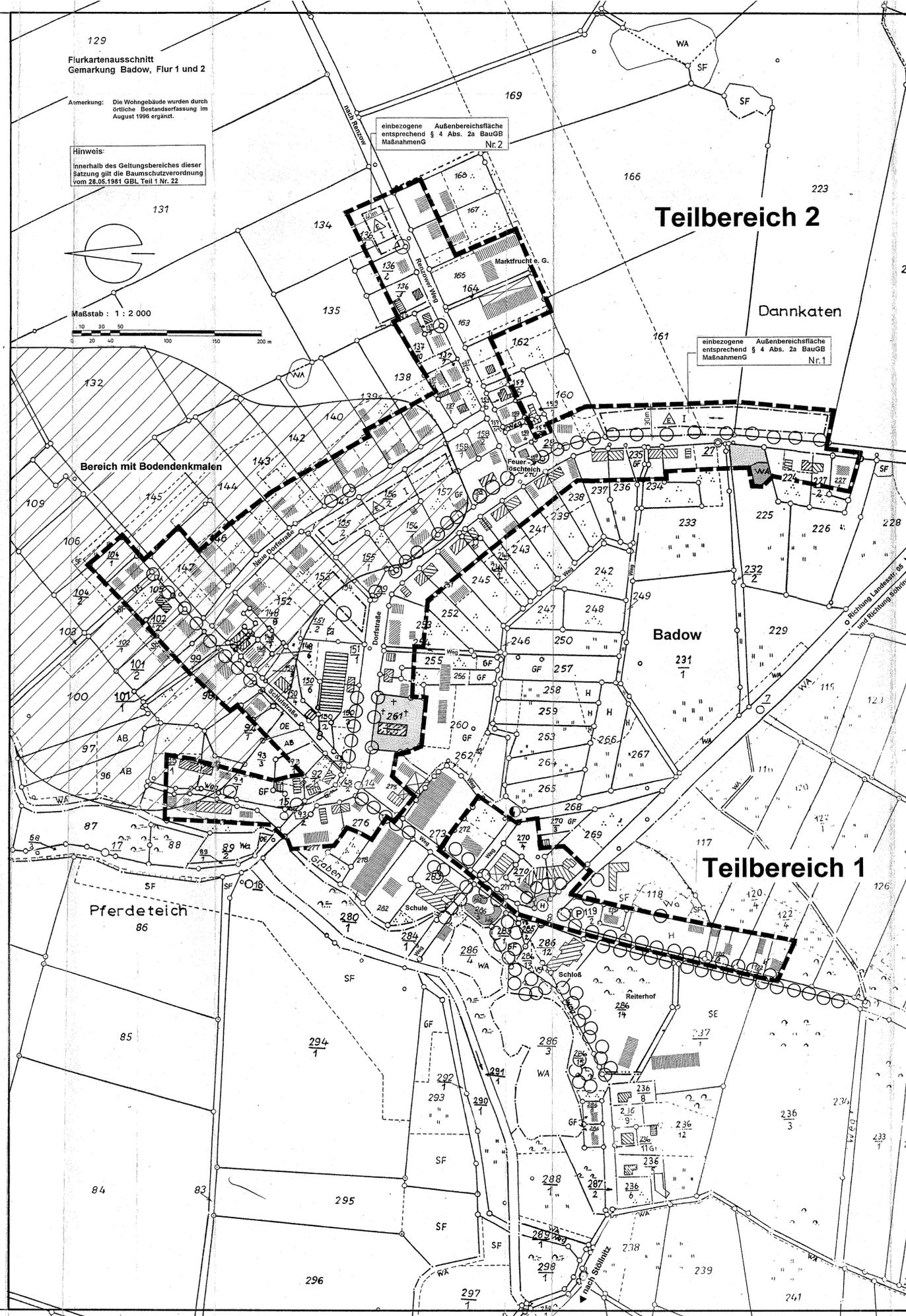
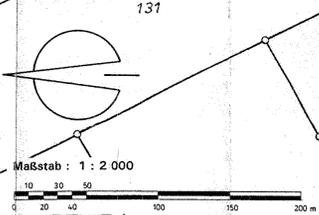
Verfahrensvermerke

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 28.06.98. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch ...
- Die berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom ... zur Stellungnahme aufgefordert worden.
- Die Gemeindevertretung hat am ... den Entwurf der Abrundungssatzung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
- Der Entwurf der Abrundungssatzung hat in der Zeit vom ... bis zum ... während folgender Zeiten ... öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, durch ... ortsüblich bekanntgemacht worden.
- Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen während der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am ... geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
- Die Abrundungssatzung wurde am ... von der Gemeindevertretung beschlossen.
- Die Genehmigung der Abrundungssatzung wurde mit Verfügung des Landrates vom ... Az. ... mit Nebenbestimmungen erteilt.
- Die Aufträge wurden durch den satzungändernden Beschluß der Gemeindevertretung vom ... erfüllt. Die Aufgabenerfüllung wurde mit Verfügung des Landrates vom ... bestätigt.
- Die Abrundungssatzung wird hiermit ausgefertigt.
- Die Genehmigung der Satzung sowie die Stelle, bei der die Satzung auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann, sind am ... ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin am ... rechtsverbindlich geworden.

129
Flurkartenausschnitt
Gemarkung Badow, Flur 1 und 2

Anmerkung: Die Wohngebäude wurden durch örtliche Bestandsaufnahme im August 1998 ergänzt.

Hinweis:
Innerhalb des Geltungsbereiches dieser Satzung gilt die Baumschutzverordnung vom 28.06.1981 GBL Teil 1 Nr. 22



PLANZEICHENERKLÄRUNG

- Festsetzungen**
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
 - öffentliche Grünfläche
 - Wasserflächen
 - Zahl der Vollgeschosse (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
 - nur Einzelhäuser zulässig (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)
 - Baugrenze
 - Firstrichtung

- Darstellungen ohne Normcharakter**
- vorhandene Wohngebäude
 - vorhandene Wirtschafts- und Nebengebäude
 - Verkehrsflächen
 - Flurstücksnummern
 - Flurstücksgrenzen
 - Trafostation
 - Haltestelle
 - Parken
 - ortsbildprägender Baumbestand

Hinweis:
Bei dem gekennzeichneten Bereich mit Bodendenkmalen, kann bei angesichts ihrer wissenschaftlichen und kulturellen Bedeutung, einer Überbauung oder Nutzungsänderung auch der Umgebung nur nach vorheriger wissenschaftlicher Untersuchung zugestimmt werden. Es ist erforderlich, der Unteren Denkmalschutzbehörde mind. 4 Wochen vor Beginn der Erdarbeiten diese schriftlich und verbindlich anzuzeigen. Alle hieraus entstehenden Kosten sowie Nachfolgekosten nach Eingriffen in ein Bodendenkmal werden nach dem Verursacherprinzip geregelt (§ 6 Abs. 5).

Satzung der Gemeinde Badow
nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 2 a BauGB-MaßnahmenG
über die Festlegung und Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Badow

Aufgrund des § 34 Abs. 4 und 5 Baugesetzbuches in der Fassung vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Baugesetzbuches vom 30. Juli 1998 (BGBl. I S. 1189) i.V.m. § 4 Abs. 2 a BauGB - MaßnahmenG sowie § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern vom 26. April 1994 (GS Meckl.-Vorp. GI Nr. 2130 - 3) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 28.06.98 und mit Genehmigung des Landrates folgende Satzung für das Gebiet des Ortsteiles Badow erlassen:

- § 1 Räumlicher Geltungsbereich**
- Der im Zusammenhang bebauten Ortsteil, bestehend aus den Teilbereichen 1 und 2, (§ 34 BauGB) umfasst das Gebiet, das innerhalb der in der beigefügten Karte eingezeichneten Abgrenzungslinie liegt.
 - Die beigefügte Karte ist Bestandteil dieser Satzung.
- § 2 Zulässigkeit von Vorhaben**
- Innerhalb der nach § 4 Abs. 2 a BauGB-MaßnahmenG einbezogenen Fläche sind nur Wohngebäude zulässig.
 - Bei Neu- und Umbau von Wohngebäuden sind Satteldächer oder Krüppelwalmdächer mit einer Hauptdachneigung von 30 bis 50° auszubilden.
 - Die Grundstückszufahrt zur geplanten Bebauung auf dem Flurstück 134 in Badow erfolgt nur über den bereits vorhandenen, unterbrochenen Abschnitt in der vorhandenen Feldhecke des Flurstückes 136/1.

§ 3 Ausgleichsmaßnahmen
Als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen entsprechend § 8 a BNatSchG sind folgende Maßnahmen bei der Bebauung der einbezogenen Außenbereichsfläche im Ort Badow zu realisieren.

- Zur Abgrenzung der Grundstücksflächen in den Landschaftsraum ist auf dem Grundstück durchgängig ein 3 m breiter Streifen (dreireihig) zum Anpflanzen von standortgerechten, einheimischen Bäumen und Sträuchern zu realisieren.
- Artenliste**
- | | | |
|--------------------|---|---------------------|
| Acer campestre | - | Feldahorn |
| Alnus glutinosa | - | Schwarzerle |
| Corylus avellana | - | Haselnuß |
| Crataegus monogyna | - | Weißdorn |
| Prunus spinosa | - | Schlehe |
| Quercus robur | - | Stieleiche |
| Rosa canina | - | Hundsrose |
| Salix alba | - | Kopfleiche |
| Sambucus nigra | - | Schwarzer Holunder |
| Sorbus aucuparia | - | Eberesche |
| Tilia platyphyllos | - | Sommerlinde |
| Tilia cordata | - | Winterlinde |
| Viburnum opulus | - | Gemeiner Schneeball |
- Je Grundstück ist ein einheimischer, standortgerechter Laubbaum mit den Anforderungen: Hochstamm, 3 x verpflanzt, Stammumfang 16 - 18 cm anzupflanzen.
- | | | |
|--------------------------------------|---|-------------------------|
| Acer campestre | - | Feldahorn |
| Betula pendula | - | Sandbirke |
| Crataegus laevigata 'Paul's Scarlet' | - | Rotdorn |
| Crataegus monogyna | - | Weißdorn |
| Malus sylvestris | - | Wildapfel |
| Prunus avium 'Plena' | - | Gefülltblühende Kirsche |
| Prunus padus | - | Traubenkirsche |
| Pyrus commanis | - | Wildbirne |

§ 4 Inkrafttreten
Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung und der Bekanntmachung der Genehmigung des Landrates in Kraft. am 05.07.98

Badow, 08.07.98
Der Bürgermeister

Die Abrundungssatzung der Gemeinde Badow für den Ortsteil Badow wurde mit Schreiben des Landrates Nordwestmecklenburg vom 19.09.1997 mit Auflagen genehmigt. Die Auflagen wurden berücksichtigt und führen zu dieser geänderten Fassung der Abrundungssatzung, die auf der Gemeindeversammlung am ... durch Beitrittsbeschluss beschlossen wurde.

Der Bürgermeister

Abrundungssatzung
Gemeinde Badow, Landkreis Nordwestmecklenburg
für den Ortsteil Badow
M. 1: 2 000
April 1998

